

Beichtvollmacht

1. Spender des Bußsakramentes ist allein der Priester (*sacerdos*), (vgl. c. 965), womit alle diejenigen eingeschlossen sind, die die Priester- oder Bischofsweihe empfangen haben. Der Empfang der Priesterweihe bildet zwar die sakramentale Grundzurüstung für die Spendung des Bußsakramentes, doch ist zur gültigen Lossprechung neben der Weihevollmacht die Befugnis (*facultas*) gefordert, diese Befähigung ausüben zu können (vgl. c. 966 § 1). Das Abstellen auf die Notwendigkeit einer solchen *facultas* – und nicht länger auf die *potestas iurisdictionis* des c. 872 CIC/1917 – ist im Zusammenhang der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über die *potestas sacra* zu sehen, wobei die Natur der *facultas* allerdings weiterhin fraglich ist.

2. Die *facultas* oder Beichtvollmacht kann entweder von Rechts wegen gegeben sein oder durch Verleihung übertragen werden. Von Rechts wegen besitzen eine weltweit wirksame Beichtvollmacht außer dem Papst die Kardinäle wie auch die Bischöfe, wobei die erlaubte Ausübung der Beichtvollmacht seitens eines

Bischofs durch einen Diözesanbischof untersagt werden kann, was aber nicht zur Ungültigkeit der Lossprechung führt (vgl. c. 967 § 1). Kraft Amtes besitzen Beichtvollmacht jeweils für ihren Bereich der → Ortsordinarius, der Bußkanoniker sowie der Pfarrer und die ihm vom Recht Gleichgestellten (vgl. c. 968 § 1). Über Beichtvollmacht kraft Amtes verfügen zudem die Oberen (→ Oberer) eines klerikalen Ordensinstitutes bzw. einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts, denen nach Maßgabe der Konstitutionen ausführende → Leitungsgewalt zukommt, wobei sich diese Beichtvollmacht der genannten ordensrechtlichen Oberen auf die Beichten ihrer Untergebenen und anderer, die Tag und Nacht in ihrem Haus leben, bezieht (vgl. c. 968 § 2).

3. Nach c. 969 § 1 ist allein der Ortsordinarius (vgl. c. 134 § 2) zuständig, jeglichen Priestern die Beichtvollmacht für die Entgegennahme der Beichte jedweder Gläubigen durch besonderen Verwaltungsakt zu verleihen, wobei ein solcherart bevollmächtigter Ordenspriester von der Beichtvollmacht nicht ohne die wenigstens vermutete Erlaubnis seines Oberen Gebrauch machen darf (vgl. c. 969 § 1).

4. Der in c. 968 § 2 genannte höhere Obere kann die Beichtvollmacht zur Entgegennahme der Beichten seiner Untergebenen wie auch anderer, die Tag und Nacht in einem Haus des → Instituts bzw. der Gesellschaft leben, Priestern verleihen, die seiner Gesellschaft bzw. seinem Institut nicht angehören müssen.

5. Die Beichtvollmacht kann von der hierzu befugten kirchlichen Autorität auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit verliehen werden (vgl. c. 972). Die Befugnis, ständig Beichten entgegenzunehmen, darf der Ortsordinarius einem Priester nur dann verleihen, wenn er zuvor den für den Priester zuständigen Ordinarius befragt hat, soweit eine solche Befragung möglich ist. Die Verleihung der Beichtvollmacht durch einen Ortsordinarius oder einen verleihungsberechtigten Ordensoberen hat zur Voraussetzung, dass die Eignung der Priester durch eine Prüfung

oder auf andere Weise sicher feststeht (vgl. c. 970), wobei diese Eignung auch für diejenigen Priester gegeben sein muss, denen ein Amt übertragen werden soll, mit dem die Beichtvollmacht kraft Amtes verbunden ist. Hierbei ist es durchaus verbreitet, dass nach erfolgreichem Bestehen einer ersten Prüfung den neugeweihten Priestern zunächst eine befristete Beichtvollmacht übertragen wird und nach einer Zeit der Bewährung und Absolvieren einer zweiten Prüfung sodann eine unbefristete Beichtvollmacht übertragen wird. Außer im Fall der Übertragung der Beichtvollmacht für einen Einzelfall hat die Verleihung der Beichtvollmacht gemäß c. 973 schriftlich zu erfolgen.

6. Hinsichtlich der Reichweite der Beichtvollmacht von presbyteri bestimmt c. 967 § 2, dass sie sich auf den gesamten Erdkreis erstreckt, sofern es sich um eine Beichtvollmacht kraft Amtes handelt oder um eine auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch den Inkardinations- oder Wohnsitzordinarius verliehene Beichtvollmacht. Mit anderen Worten, der Ortsordinarius des Dienstortes, der weder Inkardinationsordinarius noch Wohnsitzordinarius des betreffenden Priesters ist, kann diesem lediglich eine in seiner Reichweite auf die Diözese beschränkte Beichtvollmacht verleihen. Der Ortsordinarius kann in einem Einzelfall der Ausübung der Beichtvollmacht widersprechen, ohne dass dies zur Ungültigkeit einer dennoch erteilten Absolution führen würde (arg. aus c. 10, siehe aber auch c. 974 § 3).

Für den ordensrechtlichen Bereich bestimmt c. 967 § 3, dass ein Priester, der kraft Amtes gemäß c. 968 § 2 oder kraft Verleihung gemäß c. 969 § 2 Beichtvollmacht besitzt, diese weltweit bezogen auf das jeweilige Institut bzw. die Gesellschaft des apostolischen Lebens ausüben kann, und zwar hinsichtlich der Beichten der Mitglieder sowie derjenigen, die sich Tag und Nacht im Haus aufhalten. Der erlaubten Ausübung dieser Beichtvollmacht kann in einem einzelnen Fall durch einen anderen höheren Oberen des Instituts bzw. der Gesellschaft des apostolischen Lebens widersprochen werden.

Weiter ist die Übertragung der Beichtvollmacht von Rechts wegen für bestimmte Fälle vorgesehen. So spricht gemäß c. 976 jeder gültig zum Priester Geweihte, selbst der strafweise aus dem Klerikerstand Entlassene, jedweden in Todesgefahr befindlichen Pönitenten gültig und erlaubt von allen Zensuren und Sünden los, selbst dann, wenn ein über Beichtvollmacht verfügender Priester zugegen wäre, vgl. aber c. 1357 § 3.

Die Beichtvollmacht kann durch einen Einzelverwaltungsakt widerrufen werden; sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Beichtvollmacht handelt, kann der Widerruf durch den Ortsordinarius oder den höheren Oberen jedoch nur aus schwerwiegendem Grund erfolgen (vgl. c. 974 § 1). Anders als der Widerspruch gegen die Ausübung der Beichtvollmacht in einem Einzelfall betrifft der Widerruf nicht die Erlaubtheit der Ausübung, sondern die Gültigkeit der Lossprechung. Erfolgt der Widerruf durch den Ortsordinarius, der die Beichtvollmacht als Inkardinations- oder Wohnsitzordinarius gemäß c. 976 § 2 mit weltweiter Wirkung verliehen hat, verliert der Priester die Beichtvollmacht überall. Erfolgt der Widerruf durch einen anderen Ordinarius, ist der Widerruf nur auf dessen Gebiet wirksam (vgl. c. 974 § 2). Der eine Beichtvollmacht widerrufende Ortsordinarius ist gemäß c. 974 § 3 gehalten, den Inkardinationsordinarius bzw. höheren Oberen des betroffenen Priesters über den Widerruf zu informieren. Im ordensrechtlichen Bereich ist durch c. 974 § 4 festgelegt, dass der Widerruf der Beichtvollmacht durch den eigenen höheren Oberen den Priester dieser institutsbezogenen Befugnis (vgl. 967 § 3) überall beraubt, während der Widerruf durch einen anderen Oberen die Befugnis nur für dessen Zuständigkeitsbereich erlöschen lässt.

Außerdem sieht c. 975 drei Fallgestaltungen vor, in denen es zum Erlöschen der Beichtvollmacht von Rechts wegen kommt: So erlischt eine Beichtvollmacht kraft Amtes mit dem Amtsverlust, eine durch den Inkardinationsordinarius verliehene Beichtvollmacht durch die Exkardination und eine durch den Wohnsitzordinarius verliehene Beichtvollmacht durch Ver-

lust des Wohnsitzes. Auch wenn die Regelung für den Verlust der Beichtvollmacht von Rechts wegen für Diözesan- wie Ordenspriester gleich geregelt ist, führt die Vorschrift des c. 975 im Zusammenspiel mit den verbreiteten Versetzungen von Ordenspriestern dazu, dass der Ortsordinarius des neuen Wohnsitzes dem versetzten Ordenspriester die Beichtvollmacht neu verleihen muss, soll dieser Priester in der allgemeinen Seelsorge eingesetzt werden. Im Unterschied hierzu tangiert die Versetzung eines Diözesanpriesters in ein anderes Bistum – etwa auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß c. 271 – für sich genommen den Weiterbestand der Beichtvollmacht nicht, da diese an Diözesanpriester für gewöhnlich durch den Inkardinationsordinarius erteilt wird. Insofern ein Priester unter Umständen aufgrund unterschiedlicher Rechtstitel Beichtvollmacht besitzt (z.B. aufgrund des Amtes als Pfarrer und aufgrund Verleihung durch seinen Inkardinationsordinarius), führt der Verlust der Beichtvollmacht aufgrund eines Rechtstitels unter Umständen nicht zum gänzlichen Verlust der Beichtvollmacht. Für den Fall eines allgemeinen Irrtums oder eines positiven und begründeten Zweifels über den Besitz der Beichtvollmacht wird diese Befugnis zudem von Rechts wegen durch Suppletion gemäß c. 144 § 2 ergänzt. Außer in Todesgefahr ist aufgrund von c. 977 die Beichtvollmacht für den Fall der Lossprechung eines Mitschuldigen bei einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs entzogen (vgl. zudem c. 1378 § 1). Für das orientalische katholische Kirchenrecht vgl. cc. 722–730 CCEO.

Literatur: *Althaus, Rüdiger*, in: MKCIC zu cc. 966–977 CIC; *Aymans -Mörsdorf*, KanR III (2007), 296–303; *Amann, Thomas A.*, Die Beichtbefugnis. Eine erneute Anfrage, in: Haering, Stephan/Hirnsperger, Johann/Katzinger, Gerlinde/Rees, Wilhelm (Hrsg.), *In mandatis meditari*. Festschrift für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag (= KStT 58), Berlin 2012, 537–560; *Fuentes, José A.*, Art. Facultad de oír confesiones, in: DGDC III, 896–900; *Griffin, Bertram F.*, The Sacrament of Penance, in: James H. Provost (Hrsg.), *Code, community, ministry*. Selected studies for the parish minister introducing the revised code of Canon Law, Washington D. c. 1983, 90–92; *Heinemann, Heribert*, Art. Beichtbefugnis, in: LexKR, 92–93; *Kaiser, Matthäus*, Befugnis zur Entgegennahme der Beichten, in: AfkKR 154 (1985) 164–182; *Kursawa, Wilhelm*, Zum

Sakrament der Versöhnung? Grundsatzfragen und neuere Entwicklungen, in: Müller, Hubert/Weigand, Rudolf (Hrsg.), *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung. Gedenkschrift für Hubert Müller* (= FKRW 27), Würzburg 1997, 241–260; Lerg, Christoph, Die Beichtbefugnis. Ihre historische Entwicklung von den ersten Anfängen bis zur Hochscholastik auf dem Hintergrund der jeweiligen Erkenntnisse der Bußtheologie (= DiKA 10), St. Ottilien 1994; Loza, Fernando, Kommentar der cc. 965–977 CIC, in: *Exegetical Commentary on the Code of Canon Law, English language edition*, Montreal, Canada/Chicago, Illinois 2004, Bd. III/1, 771–799; Müller, Hubert, Zur Frage nach der kirchlichen Vollmacht im CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985) 83–106; Riedel-Spangenberg, Ilona, Art. Facultas, in: LKStKR I, 666–667; Sebott, Reinhold, Was ein Beichtvater wissen sollte. 15 Punkte zum kirchlichen Buß- und Strafrecht, in: *Anzeiger für die Seelsorge* 108 (1999) 116–120; Walker Vicuña, Francisco, La facultà per confessare, in: *Periodica* 94 (2005) 21–41; ders., La facultad para confesar, in: (= *Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico*; 66), Roma 2004; Weigand, Rudolf, Das Bußsakrament, in: *HdbKathKR*², 841–856.

PETER PLATEN